

Kunstbesitz und Metall- ablieferung.

Ist Kaiserzinn ablieferungspflichtig?

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, RGBl. Nr. 182, sind alle Geräte aus Zinn oder Zinnlegierungen abzuliefern, gleichviel, ob es sich um einfache oder reichere Formen handelt. Nur Zinngeräte von besonderem künstlerischen oder historischen Werte sind von der Ablieferung ausgenommen.

Die Beurteilung des künstlerischen Wertes der von J. B. Kaiser in Krefeld hergestellten Zinngegenstände ist daher den einzelnen Begutachtungsstellen überlassen, ebenso wie bei der Überprüfung der Zinnarbeiten vergangener Jahrhunderte ein allgemeingeltender Vorgang nicht festgelegt werden kann.

Anfragen von Seite unserer Leser hinsichtlich der Erhaltungswürdigkeit der Kaiserzinngegenstände können wir mit nachfolgendem, beim Vorstand der Kunst-
abteilung der Kriegsmetallsammlung Hauptmann
Walther R. v. Moltheim eingeholten Gutachten beantworten:

„Kaiser in Krefeld hat entschieden das Verdienst, das ehemals blühende Zinngießerhandwerk, dessen Erzeugnisse im beginnenden 19. Jahrhundert durch das Steinzeug, Steingut und Porzellan gänzlich verdrängt wurden, in unseren Tagen wieder belebt und diesem Metall neuerlich seine Verwendung im Kunstgewerbe ermöglicht zu haben. Es ist daher nur recht und billig, auch in dieser Gruppe einiges auszunehmen, damit die Veranschaulichung der Entwicklung der Zinngießerarbeiten in späteren Jahrhunderten keine Lücke erleidet. So werde ich, um einige Beispiele zu geben, die Nummern 4775, 4801, 4888, 4397, 4778, 4397, 4761, 4349, 4871, 4872, 4880, 4857, 4885, 4325, 4842, 4249, 4250, 4447, 4448 (die Gegenstände sind rückseitig mit Nummern versehen) bei der Begutachtungsstelle Wien, Schwarzenberaplatz 1, von der Beschlagnahme befreien. Die erwähnten Stücke zeigen durchgehend einfache schöne Formen ohne die damals im Kunstgewerbe leider überhandnehmende Ausschmückung mit Relieffdarstellungen aus dem Tier- und Pflanzenreich.“